bkk melitta hmr
gemeinsam richtung gesundheit

5. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK Melitta HMR vom 01.01.2024

Artikel I

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird auf vom Vorstand beauftragte Mitarbeitende der BKK Melitta HMR und vier Widerspruchsausschüsse, welche nach den Vorschriften des SGB gebildet werden, übertragen. Sitze der Widerspruchsausschüsse sind jeweils in den Geschäftsräumen der BKK Melitta HMR in Herford, Minden, Nordenham und Wiehl."

b) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Die vom Vorstand beauftragten Mitarbeitenden der BKK Melitta HMR entscheiden über:

- Widersprüche, deren Streitwert unter 750,00 € liegt, wenn dies eindeutig bezifferbar ist,
- Widersprüche über die nicht gewährte Kostenerstattung von Leistungen gemäß § 13 Abs. 3 SGB V bei nicht eingehaltenem Beschaffungsweg, unabhängig vom Streitwert und
- formell unzulässige Widersprüche.

In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Versicherte betreffen, deren Sozialdaten über den gesetzlichen Datenschutz hinaus geschützt sind (z.B. Mitarbeitende und Familienangehörige von Mitarbeitenden der BKK Melitta HMR), wird die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides dem Widerspruchsausschuss übertragen."

c) Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden die Nummern 2 bis 9.

Artikel II (Inkrafttreten)

Der 5. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK Melitta HMR tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Minden den, 26.06.2025

Stefan-Oliver Strate

Vorsitzender des Verwaltungsrates der BKK Melitta HMR

BKK Melitta HMR

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung der BKK Melitta HMR wird gemäß § 195 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 31. Juli 2025
112 – 10204#00016#0025

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

(Kos